

Ansuchen um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung als Privatist/Privatistin

(Dekret des Landeshauptmanns vom 3. Juni 2013, Nr. 15, »Verordnung über die Lehrabschlussprüfung«, Artikel 9)

Das Ansuchen muss spätestens **60 Tage** vor Prüfungsbeginn bei der zuständigen Berufsschuldirektion eingereicht werden.

Der/Die Unterfertigte

geb. am in

wohnt in Straße, Nr.
(PLZ, Ort)

Telefon E-Mail für die
Einladung

ersucht um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für den Beruf

Ich erkläre, dass (Zutreffendes ankreuzen)

- ich die Bildungspflicht erfüllt habe bzw. volljährig bin und den oben genannten Beruf mindestens **zwei Jahre** lang ausgeübt habe (bei Lehrberufen mit **dreijähriger** Lehrzeit).
- ich die Bildungspflicht erfüllt habe bzw. volljährig bin und den oben genannten Beruf mindestens **drei Jahre** lang ausgeübt habe (bei Lehrberufen mit **vierjähriger** Lehrzeit).
- ich die Bildungspflicht erfüllt habe bzw. volljährig bin, den oben genannten Beruf Monate lang ausgeübt habe und folgende berufsbezogene Zeugnisse vorweisen kann (Kopie der Zeugnisse beilegen):

genaue Bezeichnung der erworbenen Zeugnisse

- ich die Lehre am abgebrochen¹ habe und die notwendige Berufspraxis nachweisen kann.
tt/mm/jjjj

Mitteilung gemäß Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO)

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Landesberufsschule Schlanders, in Person der Schulführungskraft Virginia Maria Tanzer. Die übermittelten Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO), verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Der Betroffene der Datenverarbeitung erhält auf Anfrage gemäß Artikel 15-21 EU-DSGVO Zugang zu Daten, Auszügen und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der die Erreichung der Zwecke, für die sie bearbeitet werden, nicht überschreitet (Artikel 5, DSGVO) oder gemäß den gesetzlichen Fristen. Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445, strafrechtlich verfolgt. Alle Anfragen oder die Ausübung Ihrer Rechte zu den Themen, die von der DSGVO abgedeckt sind, können an die interne Kontaktperson für den Datenschutz unter der E-Mail-Adresse: dsb-bildungsverwaltung@provinz.bz.it gerichtet werden.

Datum Unterschrift

¹Personen, welche die Lehre in einem Beruf vorzeitig abgebrochen haben und die notwendige Berufspraxis nachweisen können, können **frühestens ein Jahr nach dem Abbruch** der Lehre als Privatisten/Privatistinnen zur Prüfung im betreffenden Beruf zugelassen werden.